

Vollzug der Wassergesetze;

Erlaubnisverfahren gemäß § 15 WHG i.V.m. § 16 LWG zur Einleitung von mit Abwasser vermischt Niederschlagswasser (Mischwasser) aus dem Regenüberlaufbecken (RÜB) 9 in der Ortsgemeinde Obernheim-Kirchenarnbach in den Arnbach sowie auf Genehmigung nach § 60 WHG i.V.m. § 62 LWG für den Bau und Betrieb des RÜB 9

B E K A N N T M A C H U N G

Die Verbandsgemeindewerke Thaleischweiler-Wallhalben haben bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern - einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von mit Abwasser vermischt Niederschlagswasser (Mischwasser) aus dem Regenüberlaufbecken (RÜB) 9 in der Ortsgemeinde Obernheim-Kirchenarnbach in den Arnbach sowie auf Genehmigung nach § 60 WHG i.V.m. § 62 LWG für den Bau und Betrieb des RÜB 9, gestellt.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Vorhaben zugrundeliegenden Planunterlagen werden

in der Zeit vom 19.01.2026 bis einschließlich 19.02.2026

elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und können

- auf der **Internetseite der Verbandsgemeindeverwaltung Thaleischeiler-Wallhalben** unter <https://www.vgtw.de/rathaus-service-politik/verwaltung/bekanntmachungen/>
- auf der **Internetseite der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd** unter <https://sgdsued.rlp.de/service/oefentlichkeitsbeteiligung-bekanntmachungen/> abgerufen werden.

Als **zusätzliches Informationsangebot** erfolgt die Auslegung der Planunterlagen in dem gleichen Zeitraum bei der

Verbandsgemeindeverwaltung
Thaleischweiler-Wallhalben
Verwaltungsstandort Wallhalben, Zimmer Nr. 202
Hauptstr. 26
66917 Wallhalben

innerhalb der üblichen Dienstzeiten.

2. Einwendungen gegen das Vorhaben können bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz
Fischerstr. 12
67655 Kaiserslautern

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung
Thaleischweiler-Wallhalben
Verwaltungsstandort Wallhalben
Hauptstr. 26
66917 Wallhalben

bis spätestens zum 05.03.2026

schriftlich oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur (§ 3 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG) an poststelle@sgdsued.rlp.de, schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 VwVfG und § 9 a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

3. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist Stellungnahmen zu dem Vorhaben bei den vorgenannten Stellen abgeben.
4. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind grundsätzlich alle Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.
5. Bei begründeten Einwendungen wird ein Erörterungstermin anberaumt.
6. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
7. Bei mehr als 50 vorzunehmenden Benachrichtigungen oder Zustellungen
 - können die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
 - kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
8. Nachträgliche Auflagen wegen benachteiligender Wirkungen können nur verlangt werden, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen nicht voraussehen konnte.